



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.11.2005

2005/345
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	01.12.2005	
Rat der Stadt	15.12.2005	

Betreff

**Gebührenbedarfsberechnung 2006 "Stadtentwässerung" und Erlass einer
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2006 „Stadtentwässerung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage 2) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung weist für das Jahr 2006 eine Unterdeckung von rd. 6 % aus.

Diese resultiert insbesondere aus gestiegenen Zinsaufwendungen und kalkulatorischen Abschreibungen sowie Beitragserhöhungen der Emschergenossenschaft. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung verwiesen.

Um einen ausgeglichenen Gebührenhaushalt zu erlangen, hält der Vorstand des EUV Stadtbetriebes es für erforderlich, ab 01.01.2006 die Gebühren wie folgt anzuheben:

Schmutzwassergebühr von 1,66 EUR auf 1,77 EUR/cbm

Niederschlagswassergebühr von 0,68 EUR auf 0,72 EUR/qm

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.